Regionalverband Aargau

Statuten

Inhaltsverzeichnis

I.	Name	und Sitz	. 3
	Art. 1:	Name und Sitz	. 3
Ш	. Vereir	nszweck	. 3
	Art. 2:	Zweck	. 3
Ш	l. Mitglie	edschaft	. 3
	Art. 3:	Aktiv- und Passivmitglieder	. 3
	Art. 4:	Rechte und Pflichten der Mitglieder	. 3
	Art. 5:	Delegierte	. 4
	Art. 6:	H-Mitglieder	. 4
	Art. 7:	Erwerb der Mitgliedschaft	. 4
	Art. 8:	Ordentliche Beendigung der Mitgliedschaft	. 4
	Art. 9:	Ausserordentliche Beendigung der Mitgliedschaft	. 4
	Art. 10:	Mitgliederbeiträge	
I۱	/. Organ	ne	. 5
	Art. 11:	Organe	. 5
	Art. 12:	Mitgliederversammlung	. 5
	Art. 13:	Einberufung	. 6
	Art. 14:	Antragsverfahren und Traktanden	. 6
	Art. 15:	Abstimmungen und Wahlen	. 6
	Art. 16:	Vorstand	. 6
	Art. 17:	Aufgaben des Vorstandes	. 7
	Art. 18:	Einberufung und Beschlussfassung	. 7
	Art. 19:	Ausschuss	. 7
	Art. 20:	Geschäftsstelle	. 7
	Art. 21:	Rechnungsrevisoren	. 7
٧	. Allger	neine Bestimmungen	. 8
	Art. 22:	Mittel	. 8
	Art. 23:	Haftung	. 8
	Art. 24:	Liquidation und Fusion	
	Art. 25:	Inkrafttreten	

Vorbemerkung: Es sind stets Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermassen gemeint; aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet.

I. Name und Sitz

Art. 1: Name und Sitz

¹ Unter dem Namen "hotelleriesuisse aargau", nachfolgend RV genannt, besteht ein selbständiger RV des Schweizer Hotelier-Vereins (SHV) im Gebiet Aargau. Sein Tätigkeitsgebiet umfasst grundsätzlich die Kantonsgrenzen, kann in Absprache mit dem SHV aber auch vergrössert oder verkleinert werden.

II. Vereinszweck

Art. 2: Zweck

- ¹ Der RV ist ein Regionalverband im Sinne der Statuten des SHV. Der RV unterstützt den SHV in der Erfüllung seiner Aufgaben.
- ² Der RV bezweckt die Wahrung der touristischen, wirtschaftlichen, politischen, juristischen und aller weiteren mit der Hotellerie zusammenhängenden Interessen.
- ³ Der RV unterstützt und fördert seine Mitglieder in unternehmerischen und beruflichen Belangen.
- ⁴ Er fördert die Sicherstellung des Informationsaustausches und Kontaktes zwischen den Mitgliedern, den Regionalverbänden und dem SHV als Dachverband.
- ⁵ Zur Erfüllung dieses Zweckes ist der Regionalverband berechtigt, alle zweckmässig erscheinenden Massnahmen und Beschlüsse zu treffen.
- ⁶ Die Daten der Mitglieder können im Rahmen der Zweckerfüllung und unter Berücksichtigung des Datenschutzgesetzes vom RV erhoben und verwendet werden.

III. Mitgliedschaft

Art. 3: Aktiv- und Passivmitglieder

Der RV besteht aus:

- 1. Aktivmitgliedern, welche die Bedingungen der Kategorie H der Statuten des SHV erfüllen.
- 2. Passivmitgliedern: Natürliche und juristische Personen, die die Voraussetzungen zur Aktivmitgliedschaft nicht erfüllen, jedoch an den Belangen des RV und seiner Mitglieder interessiert sind, können als Passivmitglieder aufgenommen werden.

Art. 4: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- ¹ Jedes Aktivmitglied des RV hat Anspruch auf:
 - a) Bezug von Dienstleistungen des RV
 - b) Teilnahme an der Mitgliederversammlung des RV

² Der RV ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB und besteht auf unbestimmte Dauer.

³ Der Sitz des Vereins befindet sich beim Präsidenten.

- a) Einhaltung der Satzungen und Beschlüsse des RV und des SHV
- b) Entrichtung des Mitgliederbeitrags gemäss Art. 10 dieser Statuten

Art. 5: Delegierte

¹ Der RV erhält eine der Mitgliederzahl / Anzahl Hotelzimmer angemessene Anzahl Delegiertenstimmen beim SHV. Es gelten die Grundsätze des Delegiertenschlüssels der SHV-Statuten.

Art. 6: H-Mitglieder

¹ Alle H-Mitglieder des SHV im Verbandsgebiet des RV sind Mitglied im RV. Eine Doppelmitgliedschaft in einem anderen Regionalverband ist möglich.

Art. 7: Erwerb der Mitgliedschaft

¹ Aktivmitglieder (Kategorie H) werden mit dem Einverständnis des RV-Vorstandes durch die Verbandsleitung des SHV aufgenommen und damit auch Mitglied beim RV.

Art. 8: Ordentliche Beendigung der Mitgliedschaft

¹ Die Aktivmitgliedschaft wird beendet:

- a) durch eingeschriebene Kündigung und mit sechsmonatiger Frist per Ende Kalenderjahr. Die schriftliche Kündigung ist bei den Geschäftsstellen des SHV und des RV einzureichen.
- b) mit Erlöschen des Betriebs/der Firma. Die Löschung wird den Geschäftsstellen des SHV und des RV schriftlich mitgeteilt. Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt per Schliessung des Betriebs/der Firma.

- a) durch eingeschriebene Kündigung und mit sechsmonatiger Frist per Ende Kalenderjahr. Die schriftliche Kündigung ist bei der Geschäftsstelle des RV einzureichen.
- b) durch den Tod des Mitglieds bzw. Erlöschen des Betriebs/der Firma.

Art. 9: Ausserordentliche Beendigung der Mitgliedschaft

¹ Eine ausserordentliche Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt:

- a) Bei Nichtbezahlen von geschuldeten Mitgliederbeiträgen und anderen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SHV und/oder dem RV.
- b) Bei schwerwiegendem Verstoss gegen die Statuten, Satzungen oder die Interessen des RV und/oder des SHV.

² Jedes Passivmitglied kann an der Mitgliederversammlung teilnehmen, ohne stimmberechtigt zu sein.

³ Jedes Mitglied des RV ist verpflichtet zur:

² Die Delegierten sind in der Abgabe ihrer Stimmen frei. Der RV kann ihnen für ihre Delegiertenstimmen beim SHV keine gebundenen Mandate erteilen.

³ Die Wahl der Delegierten des RV erfolgt durch den Vorstand

² Alle Aktivmitglieder des RV sind H-Mitglieder des SHV.

³ Alle H-Mitglieder haben Anspruch und Pflicht zur Klassifizierung.

² Passivmitglieder werden durch den RV-Vorstand aufgenommen.

² Die Passivmitgliedschaft wird beendet:

² Über eine ausserordentliche Beendigung entscheidet der Vorstand, bei Aktivmitgliedern entscheidet der Vorstand zusammen mit der Verbandsleitung des SHV.

Art. 10: Mitgliederbeiträge

¹ Die Höhe der Beiträge der Aktivmitglieder wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

- a) Alle Aktivmitglieder bezahlen dem RV einen jährlichen Beitrag, der sich an der Bettenzahl orientiert. Der Beitrag beträgt Fr. 7.00 pro Bett/Jahr im Minimum Fr. 260.00, Maximum Fr. 660.00. Es werden keine Eintrittsgebühren erhoben.
- b) Bei einem ausserterminlichen Austritt oder einem Ausschluss besteht kein Anspruch auf eine Rückerstattung des Mitgliederbeitrages pro rata temporis.
- c) Die Mitgliederbeiträge werden unabhängig von den Öffnungszeiten der Betriebe erhoben.
- d) Der Mitgliederbeitrag ist für jeden klassifizierten Betrieb zu bezahlen, auch wenn eine natürliche oder juristische Person mehrere Betriebe führt.

IV. Organe

Art. 11: Organe

Die Organe des RV sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.
- c) die Geschäftsstelle,
- d) die Rechnungsrevisoren

Art. 12: Mitgliederversammlung

- a) Statutenänderungen,
- b) Aufsichtsrecht,
- c) Entscheid über Fusion, Teilung und/oder Auflösung des Vereins.

- a) Abnahme der Jahresrechnung unter Kenntnisnahme des Berichts der Revisoren.
- b) Entlastung des Vorstandes und der Revisoren,
- c) Entscheid über die Höhe der Mitgliederbeiträge,
- d) Genehmigung des Budgets,
- e) Genehmigung der Vereinsstrategie,
- f) Behandlung von Anträgen von Mitgliedern und des Vorstandes,
- g) Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes,
- h) Wahl der Rechnungsrevisoren,

² Die Höhe der Beiträge der Passivmitglieder (Restaurants und Einzelmitglieder) bestimmt der Vorstand.

¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des RV.

² Der Mitgliederversammlung stehen sämtliche statutarischen und gesetzlich nicht entziehbaren Kompetenzen zu.

³ Die gesetzliche Kompetenzen sind namentlich:

⁴ Die statuarischen Kompetenzen sind namentlich:

i) Wahlvorschläge und Anträge an SHV-Organe.

Art. 13: Einberufung

- ¹ Die Mitgliederversammlung findet ordentlicherweise innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.
- ² Über die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung muss in jedem Fall einberufen werden, wenn fünfzehn Mitglieder dies verlangen.
- ³ Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat spätestens 20 Tage vor dem Versammlungsdatum zu erfolgen.

Art. 14: Antragsverfahren und Traktanden

- ¹ Antragsberechtigt sind die Organe des RV und die Aktivmitglieder.
- ² Über die Aufnahme von Anträgen einzelner Mitglieder in die Traktandenliste entscheidet der Vorstand. Anträge zur Aufnahme von Geschäften in die Traktandenliste sind der Geschäftsstelle des RV bis spätestens drei Wochen vor der Versammlung einzureichen. Traktandenliste und Unterlagen werden den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Verfügung gestellt.

Art. 15: Abstimmungen und Wahlen

- ¹ Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten oder dessen Stellvertreter geleitet.
- ² Die Stimmenzähler werden aus der Mitte der Versammlung gewählt.
- ³ Stimmberechtigt sind nur die Aktivmitglieder (Art. 3. Ziff. 1)
- ⁴ Über die Beschlüsse wird Protokoll geführt. Das Protokoll wird durch den Vorsitzenden und den Geschäftsführer unterzeichnet.
- ⁵ Beschlüsse dürfen nur gefasst über Geschäfte werden, die in der Traktandenliste enthalten sind. Ausgenommen hiervon ist der Beschluss, eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- ⁶ Abstimmungen finden ordentlicherweise offen statt. Eine geheime Abstimmung kann auf Antrag eines Mitglieds mit Zustimmung von einem Fünftel der anwesenden stimmberechtigen Mitglieder beschlossen werden. Der Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmengleichheit zählt seine Stimme doppelt.
- ⁷ Dieselben Bestimmungen gelten auch für Wahlen. Wahlen können auch als Urnenwahl, mittels Wahlzetteln, durchgeführt werden.
- ⁸ Eine Revision der Statuten bedarf einer Zweidrittelmehrheit. Abstimmungen im Rahmen einer Fusions-/Liquidationsversammlung sind separat geregelt (Art. 24 Abs. 3+4).

Art. 16: Vorstand

- ¹ Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 7 Mitgliedern und setzt sich folgendermassen zusammen:
 - a) dem Präsidenten,
 - b) dem Vizepräsidenten
 - c) den weiteren Vorstandsmitgliedern

⁵ Die Mitgliederversammlung behält sich das Recht vor, in Einzelfällen gesetzlich nicht zwingend ihr vorbehaltene Kompetenzen an den Vorstand zu delegieren

Art. 17: Aufgaben des Vorstandes

¹ Der Vorstand nimmt sämtliche Aufgaben des RV wahr, welche nicht gesetzlich oder statutarisch einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.

- a) Leitung des Vereins, namentlich durch Erarbeitung der Vereinspolitik und der Vereinsstrategie,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Erstellung des Geschäftsberichts, die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- d) Kontrolle der Budget-Einhaltung,
- e) Ernennung und Abberufung der Geschäftsführung,
- f) Oberaufsicht über die Geschäftsführung,
- g) Genehmigung der unternehmerischen Ziele und der zur Zielerreichung nötigen Mittel,
- h) Aufnahme von Mitgliedern.

Art. 18: Einberufung und Beschlussfassung

¹ Der Vorstand versammelt sich, sooft die Geschäfte es erfordern. Die Mitglieder des Vorstandes werden mindestens sieben Tage vor der Versammlung eingeladen.

Art. 19: Ausschuss

Der Vorstand kann im Rahmen einer effizienten und effektiven Arbeitsteilung aus seiner Mitte einen Ausschuss bilden oder zur Behandlung bestimmter Sachgeschäfte Kommissionen einsetzen. Die Gesamtverantwortung für die übertragenen Aufgaben bleibt beim Vorstand.

Art. 20: Geschäftsstelle

¹ Der Geschäftsstelle obliegt die operative Führung des RV. Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der Geschäftsstelle werden im Geschäftsführungsreglement verbindlich festgehalten. Das Geschäftsführungsreglement wird auf Antrag des Geschäftsführers vom Vorstand genehmigt.

Art. 21: Rechnungsrevisoren

¹ Die Generalversammlung wählt auf die Dauer dreier Geschäftsjahre zwei Rechnungsrevisoren. Wiederwahlen sind zulässig.

² Der Präsident und seine Vorstandskollegen werden durch die Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahlen sind möglich.

² Er ist insbesondere für die folgenden Geschäfte zuständig:

² Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Beschlüsse können auch auf schriftlichem oder elektronischem Wege getroffen werden (Zirkularbeschlüsse).

² Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

³ Der Geschäftsführer besitzt beratende Stimme und Antragsrecht.

² Die Rechnungsrevisoren kontrollieren die Buchführung und erstellen für die ordentliche Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse ihrer Kontrollen.

V. Allgemeine Bestimmungen

Art. 22: Mittel

Der RV finanziert sich durch:

- a) ordentliche Mitgliederbeiträge,
- b) zweckgebundene Beiträge,
- c) Zuwendungen Dritter,
- d) Erlöse aus Dienstleistungen.
- e) Abgeltungen und Beiträge der öffentlichen Hand.

Art. 23: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des RV haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften nur bis zum Betrag der durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge; eine Nachschusspflicht besteht nicht.

Art. 24: Liquidation und Fusion

Art. 25: Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden von der Mitgliederversammlung am 3. Mai 2012 in Erlinsbach beschlossen und treten ab sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 1. Juni 1997.

RV Aargau, 3. Mai 2012

Der Präsident Vorstandsmitglied
Dominik Wyss Markus Bisig

¹ Die Liquidation des RV oder die Fusion mit einem anderen Verein oder einer anderen Organisation kann nur an einer eigens für diesen Beschluss vorgesehenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung (Liquidations-/Fusionsversammlung) beschlossen werden.

² Die Liquidations-/Fusionsversammlung hat ausschliesslich die Liquidation/Fusion des RV zum Thema. Die Liquidationsversammlung befindet über eine dem Vereinszweck entsprechende Verwendung eines allfälligen Liquidationsüberschusses.

³ Eine Liquidations- oder Fusionsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder persönlich anwesend ist. Der Beschluss über die Liquidation des RV oder die Fusion mit einer anderen Organisation bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden und vertretenen Stimmen.

⁴ Ist eine Liquidationsversammlung mangels genügender Anwesenheit nicht beschlussfähig, wird eine zweite Versammlung einberufen. Zwischen der ersten und der zweiten Versammlung müssen mindestens drei Monate verstreichen. Die zweite Liquidationsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig; der Liquidationsentscheid bedarf auch in der zweiten Versammlung einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen.